

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG)

Bremen, 16.4.2025

Hintergrund

Die Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V., GISS, mit Sitz in Bremen führt als unabhängige, gemeinnützige Einrichtung seit 1989 Forschungs- und Evaluationsvorhaben im nationalen und internationalen Kontext durch. Schwerpunkte der wissenschaftlichen Arbeit liegen in den Feldern der Wohnungslosenhilfe, auf kinder-, jugend- und familienpolitischen Fragen sowie bei den Schnittstellen zwischen den Sozialleistungssystemen.

Im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode hat sich die Bundesregierung verpflichtet, zeitnah eine Lösung für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe zu erarbeiten. Ziel ist es, Schnittstellen zu reduzieren und „betroffenen Familien den Zugang zu Leistungen zu erleichtern“ (Zeile 3215-3216). Mit der Gesetzesänderung will die Bundesregierung außerdem die zuständigen Behörden entlasten. Die Entlastung soll es den Jugendämtern ermöglichen, ihre Aufgaben weiterhin im Sinne ihres Auftrages wahrzunehmen und allen Kindern und Jugendlichen ein sicheres und gelingendes Aufwachsen zu garantieren (Referentenentwurf, S. 1). Am 23.03.2026 hat das Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) den Referentenentwurf zum Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG) veröffentlicht. Das BMBFSFJ bringt mit dem Entwurf eine Strukturreform voran, die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv umzugestalten.

Die GISS bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eine Stellungnahme abgeben zu können, die sich im Wesentlichen auf Fragen der Integration von Jugend- und Eingliederungshilfe konzentriert.

1. Gesamtbewertung des Referentenentwurf

Die geplante Integration von Aufgaben der Eingliederungshilfe für junge Menschen und den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII trägt der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung und richtet die Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv und teilhabeorientiert aus. Dass damit die lang diskutierte „inklusive Jugendhilfe“ Realität werden soll, begrüßt die GISS ausdrücklich.

Mit der geplanten Gesetzesänderung wird die Förderung einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft als Rechtsziel der Kinder- und Jugendhilfe verankert. Die geplante Strukturreform schafft den Rahmen, Hilfen inklusiv auszugestalten und jungen Menschen mit Behinderungen Teilhabechancen zu eröffnen.

Die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit und ohne Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe soll dazu

beitragen, typische Schwierigkeiten an den Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Rechtskreisen zu beheben, sodass der Zugang zu Leistungen für junge Menschen erleichtert wird. Werden Hilfen aus einer Hand geleistet, müssen Zuständigkeiten nicht geklärt werden, sodass der Weg zu ganzheitlichen Leistungen eröffnet wird. Insgesamt kann die Strukturreform insbesondere für behinderte junge Menschen dazu führen, dass sich die Bedarfsermittlung und Planung von Hilfen und Leistungen stärker an den Lebenslagen der jungen Menschen und ihren Familien orientiert, ihre individuellen Ressourcen berücksichtigt und zum Ziel hat, ihnen umfassende Teilhabechancen zu ermöglichen. Stärker als bisher können die Besonderheiten der Lebensphase Kindheit und Jugend bei jungen Menschen mit Beeinträchtigungen berücksichtigt werden.

Dennoch stellt die Strukturreform die beiden unterschiedlichen Systeme der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe vor Herausforderungen, die eine gesetzliche Regelung allein nicht bewältigen kann. Die beiden Rechtskreise sind fachlich und strukturell unterschiedlich gewachsen. Jedes Hilfesystem bringt eigene Leistungen und fachliche Standards mit, die die Haltungen und das fachliche Handeln der Akteure prägen. Ihr Verständnis des Teilhabebegriffs unterscheidet sich bisher stark¹, sie haben einen unterschiedlichen Blick auf Fragen der Bedarfsfeststellung oder auf Mitwirkungsobliegenheiten. Damit die ganzheitliche Hilfeebringung gelingt, müssen nicht allein Instrumente integriert werden, sondern es müssen Kulturen zusammenwachsen. Eine Umsetzungsbegleitung sollte den umfassenden fachlichen, organisatorischen und rechtlichen Veränderungsprozess flankieren, damit die Binnendifferenzierung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe nicht zu zwei getrennten Hilfesystemen unter einem Dach führt. Die Akteure benötigen z. B. Unterstützung dabei, eine gemeinsame fachliche Haltung zu entwickeln, unterschiedlich konzipierte Bedarfsfeststellungs- und Planungsinstrumente zusammenzuführen und dem geplanten Hilfe- und Leistungsplan Gestalt zu geben oder die kommunale und regionale Jugendhilfeplanung und Sozialplanung aufeinander abzustimmen.

2. Vorrang von Hilfen und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII vor den Hilfen zur Erziehung

Insbesondere für die Gruppe der jungen Volljährigen kann die geplante Änderung, dass Infrastruktur- und Regelangebote sowie Hilfen und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit gegenüber den Hilfen zur Erziehung ein Vorrang eingeräumt werden soll, wenn diese Angebote dem individuellen Bedarf besser oder zumindest gleichermaßen entsprechen (§ 27a SGB VIII), zu einer Verschlechterung der Versorgung führen. Diese Risiken werden kritisch bewertet.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) hat den Rechtsanspruch auf Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII deutlich gestärkt. Jungen Menschen wird nun eine Hilfe zur Erziehung weitergewährt, sofern eine Beendigung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung gefährdet. Wurden Hilfen zur Erziehung vormals häufig mit dem Beginn des 19. Lebensjahres beendet, steht nun der individuelle Bedarf auf Hilfe bei der Verselbstständigung stärker im Mittelpunkt. Der geplante Vorrang von Maßnahmen der Jugendsozialarbeit, insbesondere dem Jugendwohnen nach § 13 S. 3 SGB VIII, vor Hilfen zur Erziehung kann einen Rückschritt dieser rechtlichen Verbesserung des KJSG bedeuten. Es ist zu befürchten, dass sich ein Anreiz ergibt, Maßnahmen im Jugendwohnen den stationären Hilfen zur Erziehung aus fiskalischen Gründen vorzuziehen. Das Jugendwohnen stellt einen wichtigen Unterstützungsbaustein für junge Menschen dar, die sich in einer beruflichen oder schulischen Ausbildung befinden. Jedoch sehen entsprechende Angebote eine deutlich geringere Betreuung vor. Den Bedarfen von jungen Menschen mit umfassenden Unterstützungsbedarfen wird das nicht gerecht werden können. Insbesondere junge Menschen, die einen Teil ihres Lebens in stationären Hilfen zur Erziehung aufwachsen, benötigen statt eines Wechsels der

¹ Bartelheimer, Peter; Behrisch, Birgit; Daßler, Henning; Dobslaw, Gudrun; Henke, Jutta; Schäfers, Markus: Teilhabe – eine Begriffsbestimmung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2020.

institutionellen Versorgung kontinuierliche und verlässliche Unterstützung, die elementare Transitionsprozesse über die Volljährigkeit hinaus begleitet und den Übergang in ein selbstständiges, gelingendes Leben gewährleistet.

3. Junge Volljährige mit Eingliederungshilfebedarf

Die geplante Gesetzesänderung bricht dennoch für eine Gruppe mit der integrativen Logik. Junge Menschen mit Eingliederungsbedarf fallen mit Erreichen der Volljährigkeit unter das SGB IX. Dieser Wechsel in einen anderen Rechtsbereich kann für junge Erwachsene mit Behinderung die Kontinuität der Hilfe gefährden. Besteht zusätzlich ein erzieherischer Hilfebedarf nach § 41 SGB VIII, bleiben Schnittstellenprobleme bestehen. Diese jungen Menschen erhalten weiterhin Unterstützung aus zwei getrennten Systemen statt aus einer Hand. Die GISS empfiehlt deshalb, die inklusive Kinder- und Jugendhilfe auf junge Menschen bis zum 21. Lebensjahr auszuweiten.

4. Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und ihre Kinder

Die GISS bedauert, dass mit der geplanten Gesetzesänderung keine Neuregelung für gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und ihre Kinder nach § 19 SGB VIII geschaffen wird. Nach der aktuellen Gesetzeslage enden Maßnahmen nach § 19 SGB VIII unmittelbar, sobald ein Kind in Obhut genommen oder gegeben wird. Einrichtungen müssen das Unterbringungsverhältnis beenden, wenn sie die Kosten für einen Verbleib in der Einrichtung nicht selbst tragen wollen. Jungen Müttern und Vätern droht mit dem Ende der Maßnahme Wohnungslosigkeit, wenn kurzfristig keine Wohnmöglichkeit zur Verfügung steht. Eine Regelung, die den Trägern eine Weiterarbeit ermöglicht, um eine Anschlussperspektive zu klären, kann dazu beitragen, Wohnungslosigkeit zu verhindern.